

den Brunner vorschlägt, um diesen Stützpunkt zu bewahren, scheint mir unter diesen Umständen zu unsicher¹ und das um so mehr, als Brunner selbst² nachweist, dass der Zusatz 'episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem', mit den bairischen Verhältnissen in der Zeit, die er für die Entstehung des Gesetzes wahrscheinlich gemacht hat, nicht in Einklang zu bringen sei. Wir müssen also, wenn wir den von Brunner vorgeschlagenen Ausweg betreten wollten, annehmen, dass die Redaktoren vor dem Anachronismus nicht Halt gemacht hätten, von mehreren Bischöfen zu sprechen zu einer Zeit, da in Baiern nur einer wirkte, dass sie aber (vielleicht mit der Tendenz der Festigung der königlichen Gewalt) in einem Zuge den Zusatz von der Einsetzung der Bischöfe durch den König übernommen hätten, obwohl auch dieser mit den tatsächlichen Rechtsverhältnissen jener Zeit nicht in Einklang war. Ich will nicht bestreiten, dass dies möglich ist, aber als Grundlage für weitere Schlüsse scheint mir das doch zu wenig fest und gesichert.

Mit mehr Grund, glaube ich, kann man für die Datierung die Ueberlegungen heranziehen, die s. Z. schon Riezler³ über die Kapitel I. 8 und I. 11 ausgesprochen hat: Sie können nicht schon im 7. Jh. für Baiern in Kraft getreten sein; 'denn wo sollen die Mönche zu suchen sein, von denen in I. 8 die Rede ist, wo die Nonnenklöster, von denen I. 11 spricht, welches sind die Bischöfe, deren in I. 7, 9, 10, 11, 12 gedacht wird?' Man wird ihm gegen Waitz⁴ recht geben müssen, dass derartige Bestimmungen doch eher als Beweis für das Vorhandensein solcher kirchlicher Einrichtungen denn als ein Mittel für ihre Durchsetzung zu deuten sind. Dazu wäre noch zu beachten, dass wohl die Bestimmungen über die Mönche, aber nicht die über die Nonnen in der Lex Alam. ihr Seitenstück haben; dass wir also nur für die ersteren annehmen müssen, dass sie in der gemeinsamen Vorlage schon enthalten waren, während die letzteren auch eine Zutat zu dem Merowingischen Königsgesetze in der uns vorliegenden bairischen Gesetzesredaktion sein können. Und diese Zutat, die ja freilich Roth als jüngeren Zusatz erklärte, ohne dass man heute geneigt ist dem Vorschlage zu folgen,

1) F. Dahn, Könige der Germanen IX, 183 hält an den Argumenten für die Datierung aus der Bonifazischen Kirchenreform trotz Brunners 'Königsgesetz' ohne weiteres fest. 2) Berliner SB. 1901 S. 940. 3) Forsch. z. D. Gesch. XVI, 425. 4) Abh. I, 353.